

Reglemente

- 1. Klassenlager**
- 2. Schneesportlager**
- 3. Abschlussreisen**
- 4. Schulreisen**
- 5. Schneetage**
- 6. Exkursionen**
- 7. Projektwochen**

Die vorliegenden Reglemente treten ab Schuljahr 2023/24 in Kraft und ersetzen das bisherige Reglement für Lager und Schulreisen vom Juli 2021 und das Reglement Schneesportlager vom September 2019.

Rümlang, 28. November 2023

Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt



Ulrich Haab
Präsident



Irene Meier
Leitung Schulverwaltung

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen (gelten für alle Reglemente)	4
1. Klassenlager	4
1.1. Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.2. Teilnahme.....	5
1.3. Administrative Vorbereitungen	5
1.4. Rekognoszieren	5
1.5. Finanzielles	5
1.6. Lagerleitung und Begleitpersonen.....	5
1.7. Begleitfahrzeug	5
1.8. Versicherung	5
1.9. Entschädigungen.....	6
1.10. Abrechnung.....	6
2. Schneesportlager	6
2.1. Allgemeine Bestimmungen.....	6
2.2. Teilnahme.....	6
2.3. Einfahrweekend.....	6
2.4. Administrative Vorbereitungen	6
2.5. Rekognoszieren	7
2.6. Finanzielles	7
2.7. Lagerleitung und Begleitpersonen.....	7
2.8. Begleitfahrzeug	7
2.9. Versicherung	7
2.10. Entschädigungen	7
2.11. Abrechnung.....	7
3. Abschlussreisen	8
3.1. Allgemeine Bestimmungen	8
3.2. Versicherung	8
4. Schulreisen	8
4.1. Allgemeine Bestimmungen.....	8
4.2. Administrative Vorbereitungen	8
4.3. Rekognoszieren	8
4.4. Finanzielles	8
4.5. Abrechnung.....	9
4.6. Versicherung	9
5. Schneetage	9
5.1. Allgemeine Bestimmungen	9
5.2. Administrative Vorbereitungen	9
5.3. Abrechnung.....	9
5.4. Versicherung	9

6. Exkursionen	9
6.1. Allgemeine Bestimmungen	9
6.2. Administrative Vorbereitungen	9
6.3. Begleitpersonen	9
6.4. Finanzielles	10
6.5. Versicherung	10
6.6. Abrechnung.....	10
7. Projektwochen	10
7.1. Allgemeine Bestimmungen.....	10
7.2. Bewilligung	10
7.3. Leitung.....	10
7.4. Teilnahme.....	10
7.5. Elterninformation	10
7.6. Finanzielles	11
7.7. Versicherung	11
7.8. Abrechnung.....	11
8. Anhang Tarifblatt	12

Allgemeine Bestimmungen (gelten für alle Reglemente)

- Klassenlager, Exkursionen und Schulreisen finden in der Schweiz statt. Abschlussreisen können bei der Schulleitung beantragt werden und dürfen im nahen Ausland stattfinden. Einreisebestimmungen dafür sind frühzeitig abzuklären. Die Reisekosten werden nur innerhalb der CH vergütet.
- Für alle in diesem Reglement geregelten Anlässe besteht für die Schüler*innen keine Unfallversicherung. Diese sind nach KVG (Krankenversicherungsgesetz) bei ihrer Krankenkasse für Unfälle versichert.
- Lehrpersonen, Leiterinnen und Leiter sowie Begleitpersonen sind gegen Haftpflichtansprüche versichert.
- Die Budgetierung erfolgt durch die Schulleitung. Das Gesamtbudget wird in Absprache mit dem Team erstellt und bis Ende Juni der Schulpflege eingereicht.
- Alle Lager, Kurs- und Projektwochen, Exkursionen und Schulreisen (Budget und Programm) sind durch die Schulleitung im Voraus genehmigen zu lassen.
- Die Budget verantwortliche Schulleitung verwaltet die budgetierten Mittel und sorgt für eine angemessene und gerechte Verteilung derselben.
- Die Schulleitung ist befugt, bei Lager, Kurs- und Projektwochen, Exkursionen und Schulreisen, sowohl inhaltlich wie finanziell, steuernd zu intervenieren, wenn die Sachlage dies erfordert.
- Lager, Kurs- und Projektwochen, Exkursionen und Schulreisen sind schulische Veranstaltungen, es gelten die Schulregeln. Jeglicher Genuss von Alkohol, Tabak, Drogen und bewusstseinsverändernde Substanzen ist verboten. Bei Verstössen werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und die betroffenen Schüler*innen müssen entweder abgeholt werden oder in Absprache mit den Eltern mit dem Zug nach Hause reisen. Die Kosten gehen zulasten der Eltern.
- Schüler*innen welche aufgrund von wiederholten Disziplinarverstössen nicht tragbar erscheinen, können durch die Schulleitung von schulischen Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sie besuchen in dieser Zeit die Schule oder ein ausserschulisches Praktikum, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.
- Aussergewöhnliche Aktivitäten müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Ausgeschlossen sind: Kanu-, Schlauchboot (River Rafting) und andere Flussfahrten mit selbstgesteuerten Wasserfahrzeugen und Baden in fließenden Gewässern.

1. Klassenlager

1.1. Allgemeine Bestimmungen

- Das Klassenlager fördert das Gemeinschaftserlebnis und die Gemeinschaftsbeziehung der Schülerinnen und Schüler. Es sind Arbeitswochen und finden während der Schulzeit statt. Der Besuch ist obligatorisch.
- Pro Klassenzug darf ein Klassenlager und eine Abschlussreise (max. 3. Tage s. 3. Abschlussreise) durchgeführt werden.
- Ein Klassenlager dauert 5 Tage. Die Tage dürfen nicht aufgeteilt werden.
- Die Schulkonferenz legt eine verbindliche Lagerwoche für die Klassen fest. Abweichungen können durch die Schulleitung bewilligt werden.
- Abschlussreisen in der 3. Sek finden in der Regel in der letzten Schulwoche statt und dauern max. 2 ½ Schultage. Die Schulgemeinde übernimmt die Reisekosten innerhalb der Schweiz.
- Der Lagerort kann durch die Lehrperson selbst bestimmt werden.
- Die Lehrperson informiert die Eltern frühzeitig über die Durchführung des Klassenlagers (mind. 6 Wochen vorher) und die Lagerregeln.
- Das Lager kann als Pensions- oder Selbstversorgungslager durchgeführt werden.
- Die Kosten gehen zulasten der Sekundarschulgemeinde, von den Eltern wird der Verpflegungsbeitrag erhoben.

1.2. Teilnahme

- Klassenlager sind Arbeitswochen und damit Teil des Unterrichts. Der Besuch ist obligatorisch (VSG).
- Dispensgesuche werden von der Klassenlehrperson behandelt. In einem persönlichen Gespräch werden die Eltern über Sinn und Zweck von Klassenlagern sowie über die Organisation des Lageralltags informiert. Wenn die Eltern nicht einsichtig sind, müssen sie ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung stellen.
- Nicht am Lager Teilnehmende werden für die Dauer des Klassenlagers einer anderen Klasse zugeteilt und erhalten von der Klassenlehrperson ein verbindliches Arbeitsprogramm.

1.3. Administrative Vorbereitungen

- Der Kostenvoranschlag und das Lagerprogramm sind mindestens **einen Monat** vor Lagerbeginn durch die Lehrperson der Schulleitung einzureichen.
- Der Kostenvoranschlag beinhaltet:
 - a) Möglichst genaue Kostenberechnung
 - b) Lagerort, Datum, Anzahl Schüler*innen, Anzahl Begleitpersonen
 - c) Art der Verpflegung (Pensions- oder Selbstverpflegung)
 - d) Allfällige aussergewöhnliche Aktivitäten

1.4. Rekognoszieren

- Das Rekognoszieren des Lagerortes und der Unterkunft ist zwingend. Falls der Lagerort und die Unterkunft bekannt sind, kann darauf verzichtet werden.
- Das Rekognoszieren hat ausserhalb der Schulzeit zu erfolgen. Die Entschädigung für das Rekognoszieren ist im Tarifblatt geregelt, es können maximal zwei Personen eingesetzt werden.

1.5. Finanzielles

- Der Elternbeitrag wird auf den gesetzlich bestimmten Betrag pro Tag und Schüler*in festgelegt, die Reisetage werden mitgezählt.
- Eltern, die sich den Elternbeitrag nicht leisten können, melden dies der Klassenlehrperson. Die Schulleitung kann auf Antrag der Lehrperson den Verpflegungsbeitrag teilweise oder ganz zulasten der Schule erlassen.

1.6. Lagerleitung und Begleitpersonen

- Jedes Klassenlager hat eine Hauptleitung (i.d.R. die Klassenlehrperson)
- Die Klassenlager werden von mindestens zwei Personen, möglichst beider Geschlechter begleitet werden.
- Es sind folgende Begleitpersonen (inkl. Hauptleitung) erlaubt:
 - o Bis zu 20 Schüler*innen 2 Begleitpersonen (Ausnahmen können bei der SL beantragt werden)
 - o Mehr als 20 Schüler*innen 3 Begleitpersonen
- Bei Klassenlagern mit Selbstversorgung kann zusätzlich eine Köchin oder ein Koch beigezogen werden.

1.7. Begleitfahrzeug

- Für ein Begleitfahrzeug wird eine Kilometerentschädigung ausgerichtet (Anhang). Bei einem allfälligen Schadenfall wird der von der Versicherung verlangte Selbstbehalt von der Sekundarschule übernommen.

1.8. Versicherung

- Der Geltungsbereich der Unfall- und Haftpflichtversicherung der Sek RO erstreckt sich auch auf das Klassenlager. Lehrpersonen und Begleitpersonen sind versichert. Die Schüler*innen sind bei ihrer privaten Krankenkasse für Unfall versichert.

1.9. Entschädigungen

- Die Lehrpersonen, welche am Lager teilnehmen, sind innerhalb des Berufsauftrags zusätzlich entschädigt. Bei unerwarteten, kurzfristigen Begleit-Einsätzen wird bei Teilzeit-Angestellten zusätzlich kommunal eine Entschädigung ausgerichtet. (s. Tarifblatt)
- Bei Externen Begleitpersonen gelten die Ansätze auf dem Tarifblatt.
- Rekognoszieren: Ansätze gemäss Tarifblatt

1.10. Abrechnung

- Nach Möglichkeit sollen alle Ausgaben via Rechnung abgewickelt werden. Die Rechnungen müssen auf Sekundarschule Rümlang-Oberglatt ausgestellt sein (keine Privatadressen) und müssen fristgerecht der Schulverwaltung zur Bezahlung eingereicht werden.
- Bei Bedarf kann die Hauptleitung einen Vorschuss auf Basis des Kostenvoranschlages bei der Finanzabteilung beantragen. Dieser muss mindestens 4 Wochen vorher eingereicht werden, damit die fristgerechte Auszahlung gewährleistet werden kann. (Formular auf sharepoint)
- Die externen Begleitpersonen müssen das Personalblatt ausfüllen und der Lehrperson für die Lagerabrechnung einreichen. (Formular auf sharepoint)
- Die Hauptleitung reicht nach Abschluss des Klassenlagers innert einem Monat die Lagerabrechnung ein. (Formular auf sharepoint)

2. Schneesportlager

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Das Schneesportlager ist ein freiwilliges Angebot der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt. Es findet jährlich in der 1. Sportferienwoche (So – Fr) statt und bietet den Jugendlichen die Möglichkeit sich eine Woche mit Wintersport (Ski/Snowboard/Schlitteln etc.) zu betätigen.
- Es müssen mindestens 20 Schüler*innen angemeldet sein, sonst wird das Lager abgesagt.
- Die Anmeldungen und der Kostenvoranschlag müssen bis spätestens Ende Dezember bei der Schulleitung eingegangen sein.
- Im Falle einer Absage des Lagers, wird diese durch die Schulverwaltung an die Eltern verschickt.

2.2. Teilnahme

- Schülerinnen und Schüler der 1. – 2. Sekundarklasse
- Schülerinnen und Schüler des 3. Jahrgangs mit guten Kenntnissen im Schneesport als Hilfsleiter, wenn sie in den ersten beiden Jahren bereits im Schneesportlager dabei gewesen sind.
- Geschwister oder Schüler/innen, welche nicht an der Sek Rümlang-Oberglatt zur Schule gehen (Gymnasium oder Privatschule) können am Lager teilnehmen, wenn sie altersmässig zur Gruppe (1.-2. JG Sek) gehören und es freie Plätze gibt.

2.3. Einfahrweekend

- Das Schneesportlager ist darauf angewiesen, dass alles gut klappt und die Leitungspersonen das Gebiet kennen. Daher wird ein „Einfahrweekend“ Samstag/Sonntag im Januar durchgeführt. Die Teilnahme ist obligatorisch, die Kosten werden von der Sek RO getragen. Es gibt keine Zeitentschädigung.

2.4. Administrative Vorbereitungen

- Spätestens einen Monat vor Wintersportlagerbeginn ist der Schulleitung der Lagerort, der genaue Zeitpunkt sowie ein detailliertes Lagerbudget mit Teilnehmendenliste einzureichen.

- Über die Durchführung des Wintersportlagers, Teilnahme und Lagerregeln sind die Erziehungsberechtigten an einem Elternabend zu informieren. Es werden Notfallblatt und Kontaktdaten erhoben.
- Die Organisation und Durchführung von Wintersportlager während der Sportferien sind Tätigkeiten, die stets ausserhalb des Berufsauftrages zu erbringen sind.

2.5. Rekognoszieren

- Wird im Rahmen des Einfahrweekend gemacht.

2.6. Finanzielles

- Die Kosten für die Teilnehmenden betragen Fr. 400.00.
- Der Kostendeckungsgrad muss mindestens 40% erreichen, sonst wird das Lager abgesagt.
- Erziehungsberechtigte, die sich den Elternbeitrag nicht leisten können, melden dies der Klassenlehrperson. Gemäss Information und Antrag der Klassenlehrperson klärt die Schulverwaltung die Situation beim Steueramt ab.
- Ein ermässigte oder erlassener Elternbeitrag geht zu Lasten der Sekundarschule.

2.7. Lagerleitung und Begleitpersonen

- Die Hauptleitung soll, wenn möglich, durch eine Lehrperson der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt wahrgenommen werden.
- Weitere Leitungspersonen wie folgt:
 - o für Anfänger pro 3-4 Kinder 1 Leitungsperson
 - o für Fortgeschrittene und gute Schneesportler pro 5-8 Kinder 1 Leitungsperson
 - o Selbstkoch-Lager Küchenpersonal 2 Personen
 - o Es werden, wenn möglich schulinterne Personen berücksichtigt
- 1 zusätzliche Leiter*in für den Innendienst ab 30 Schüler*innen
- Bei ungünstigen Gruppengrössen kann bei der Schulleitung eine weitere Begleitperson beantragt werden.
- Bei einem Wintersportlager mit Selbstverpflegung kann zusätzlich eine Köchin/ein Koch beigezogen werden, ab 30 Schüler*innen zwei Köchinnen oder zwei Köche.

2.8. Begleitfahrzeug

Die Richtlinien des Klassenlagerreglements gelten sinngemäss.

2.9. Versicherung

- Lehrpersonen, Leiter*innen und Begleitpersonen sind versichert.
- Die Versicherung ist Sache der teilnehmenden Schüler*innen. Sie sind nicht durch die Schule versichert. Eine Privathaftpflichtversicherung wird den Erziehungsberechtigten empfohlen. Die Hauptleitung sorgt für die rechtzeitige und vollständige Information der Erziehungsberechtigten.
- Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht der Schülerinnen und Schüler für Personenschäden gegenüber Mitschüler*innen, Lehrpersonen, Leiter*innen und Begleitpersonen.

2.10. Entschädigungen

- Ansätze siehe Tarifblatt.

2.11. Abrechnung

Die Richtlinien des Klassenlagerreglements gelten sinngemäss.

3. Abschlussreisen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Abschlussreisen finden in der letzten Schulwoche von Montag bis Mittwoch statt.
- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements

3.2. Versicherung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

4. Schulreisen

4.1. Allgemeine Bestimmungen

- Schulreisen dienen dem Gemeinschaftserlebnis und der Bildung eines guten Lernklimas in der Lernlandschaft. Art, Ziel (nur in der Schweiz) und Zeit der Schulreise können durch die Lehrpersonen selbst gewählt und bestimmt werden. Die Organisation ist Sache der Lehrpersonen.
- Eine Schulreise dauert in der Regel einen Tag. Falls eine zweitägige Reise geplant wird, müssen die zusätzlichen Kosten anderweitig gedeckt werden (Elternbeiträge o.ä.).
- Die Schulreisen werden in der Regel von mindestens zwei Personen begleitet, idealerweise beider Geschlechter.
- An der Schulreise sollen alle Schüler*innen einer Klasse teilnehmen.
- Die Schulreise ist so zu gestalten, dass auch Schüler*innen mit einer körperlichen Beeinträchtigung daran teilnehmen können.
- Die Schulreise ist den Erziehungsberechtigten mindestens einen Monat im Voraus mitzuteilen.

4.2. Administrative Vorbereitungen

- Spätestens einen Monat vor der Schulreise (erstes vorgemerkt Datum) ist der Schulleitung das Schulreisegesuch samt Kostenvoranschlag und Programm vorzulegen. Gleichzeitig ist eine allfällige Vorschussanforderung einzureichen.
- Der Kostenvoranschlag hat zu enthalten:
 - o Möglichst genaue Kostenberechnung
 - o Art, Ziel (nur in der Schweiz) und Zeitpunkt der Schulreise
 - o Namen der Lehr- und Begleitpersonen
 - o Kosten zu Lasten der Sekundarschule
 - o Kosten zu Lasten der Erziehungsberechtigten
 - o Allfällige aussergewöhnliche Aktivitäten

4.3. Rekognoszieren

- Wo sinnvoll, sollte eine Rekognoszierung durchgeführt werden. Die Rekognoszierung muss in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen und die Rekognoszierungskosten werden nicht entschädigt.

4.4. Finanzielles

- Die Sekundarschule leistet Beiträge gemäss Tarifblatt.
- Die Elternbeiträge richten sich nach dem Tarifblatt.
- Die Begleitpersonen reisen gratis. Alle Nebenkosten werden von der Sekundarschule übernommen.
- Externe Begleitpersonen erhalten eine Entschädigung.
- Erziehungsberechtigte, die den Elternbeitrag nicht leisten können, melden dies der Klassenlehrperson. Die Schulleitung kann auf Antrag der Lehrperson in Härtefällen den Elternbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
- Ein ermässigt oder erlassener Elternbeitrag geht zu Lasten der Sekundarschule.

4.5. Abrechnung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

4.6. Versicherung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

5. Schneetage

5.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Sekundarschulpflege Rümlang-Oberglatt befürwortet generell eine sportliche Betätigung der Schüler*innen.
- Für die Durchführung der Schneetage oder anderer Betätigungen im Freien steht ein Schultag zur Verfügung. Sofern ein/e Schüler*in an diesen Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, besteht Unterrichtsverpflichtung gemäss Stundenplan.

5.2. Administrative Vorbereitungen

- Projekte für Schneetage oder andere Betätigungen im Freien sind mindestens einen Monat im Voraus der Schulleitung zur Bewilligung vorzulegen. Die Projekte enthalten:
 - o Detailliertes Programm
 - o Kostenvoranschlag
 - o Namen der teilnehmenden Personen
- Für die Schneetage ist in der Regel eine Lehrperson für die Leitung verantwortlich. Zur Unterstützung stehen ihr bei Bedarf eine Begleitperson pro Klasse zu.
- Für alle Begleitpersonen übernimmt die Sekundarschule die Reisekosten.

5.3. Abrechnung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

5.4. Versicherung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

6. Exkursionen

6.1. Allgemeine Bestimmungen

- Als Exkursion wird ein Ausflug ausserhalb des Schulhauses bezeichnet, der mindestens einen halben und höchstens einen Tag dauert. Pro Schuljahr kann in der Regel eine Exkursion durchgeführt werden.

6.2. Administrative Vorbereitungen

- Das Exkursionsgesuch mit Budget ist der Schulleitung mindestens zwei Wochen im Voraus einzureichen.
- Wo sinnvoll, sollte eine Rekognoszierung durchgeführt werden. Die Rekognoszierungskosten werden nicht entschädigt.

6.3. Begleitpersonen

- Bei ausgewiesenem Bedarf kann eine Begleitperson mitgenommen werden. Alle Nebenkosten der Begleitperson werden von der Sekundarschule übernommen.
- Externe Begleitpersonen erhalten eine Entschädigung.

6.4. Finanzielles

- Die Exkursionskosten gehen zu Lasten der Sekundarschulgemeinde.

6.5. Versicherung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

6.6. Abrechnung

- Die Abrechnung samt Belegen ist innerhalb eines Monats an die Schulleitung zu richten. Die Schulleitung kontrolliert die Abrechnung und reicht diese der Schulverwaltung weiter.
- Auf allen drei Jahrgängen können mit Bewilligung der Schulleitung Exkursionen durchgeführt werden. (auch durch Fachlehrpersonen, wenn es zum Schulstoff passt)

7. Projektwochen

7.1. Allgemeine Bestimmungen

- Pro Schuljahr findet in der Woche nach Pfingsten eine Projektwoche statt.
- In der Projektwoche werden Themen bearbeitet und Arbeitsweisen angewendet, die der klassen-, stufen- und abteilungsübergreifenden Zusammenarbeit sowie der Vertiefung und Ergänzung des üblichen Unterrichts dienen. Präventions- und Aufklärungsthemen können ebenfalls aufgegriffen werden.
- In der Projektwoche steht ein Gesamtthema, dessen Teilthemen von verschiedenen Schüler*innen-Gruppen möglichst in Eigeninitiative bearbeitet werden. Die Schüler*innen haben verschiedene Kursangebote zur Auswahl.
- Am Samstag nach der Projektwoche findet jeweils ein Tag der offenen Tür statt, um die Ergebnisse der Projektwoche zu präsentieren.
- Nicht unter diese Regelung fallen Unterrichtsprojekte, die einzelne Lehrpersonen mit ihren Klassen durchführen. Diese werden auch aus dem Klassenkredit finanziert.

7.2. Bewilligung

- Der Kostenvoranschlag und das Programm sind mindestens einen Monat vor Beginn der Kurs- oder Projektwoche durch die Lehrperson der Schulleitung einzureichen.
- Für die Bewilligung von den Kurs- und Projektwochen ist die Schulleitung zuständig.

7.3. Leitung

- Eine Lehrperson wird als Hauptverantwortliche/r bestimmt. Als Leiterinnen oder Leiter der einzelnen Gruppen können auch Personen eingesetzt werden, die aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihrem pädagogischen Geschick über die nötigen Voraussetzungen verfügen. (auch nicht Lehrpersonen)
- Zugezogene Kurs- oder Projektleiter*innen werden von der Sekundarschule gemäss Tarifblatt entschädigt.

7.4. Teilnahme

- Alle Klassen der beteiligten Stufen bzw. Jahrgänge einer Schuleinheit oder mehreren Schuleinheiten nehmen an einer Kurs- bzw. Projektwoche teil.

7.5. Elterninformation

- Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Organisation und das Programm der Kurs- und Projektwochen zu informieren.

7.6. Finanzielles

- Der/die Hauptverantwortliche für die Projektwoche erhält im Berufsauftrag zusätzliche Stunden für die Planung.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten, falls sie Mehrarbeit leisten, ebenfalls im Berufsauftrag zusätzliche Stunden.
- Die Sekundarschule trägt die Kosten der Projektwoche. Der Kostenrahmen ist im Tarifblatt geregelt.

7.7. Versicherung

- Es gelten sinngemäss die Richtlinien des Klassenlagerreglements.

7.8. Abrechnung

- Die Abrechnung samt Belegen ist innerhalb eines Monats an die Schulleitung zu richten. Die Schulleitung kontrolliert die Abrechnung und reicht diese der Schulverwaltung weiter.

8. Anhang Tarifblatt

Die Beiträge werden alle drei Jahre überprüft. Insbesondere ist die Teuerung der SBB und der Lagerhäuser zu berücksichtigen. Die Schulverwaltung (Finanzabteilung) ist verantwortlich für diese Überprüfung.

Fahrtspesen		
Kilometerentschädigung Privatauto		Fr. 0.70 / km
Öffentliche Verkehrsmittel		Tickets 2. Klasse
Tagespauschale Rekognoszieren (Klassenlager)	1 Tag	Fr. 250.00
(beinhaltet auch Fahrtspesen)	2 Tage	Fr. 400.00
Klassenlager		
Entschädigung Lehrpersonen Sek RO	geplante Teilnahme	Im Berufsauftrag
	kurzfristig (nicht im BA) durch SV	Ergänzung auf 60 Wochen-h kommunal entschädigt
Externe Begleitperson	mit Formular (sharepoint)	Fr. 150.00 / Tag
Koch/Köchin		Fr. 150.00 / Tag
Gesetzlicher Elternbeitrag		Fr. 22.00 / Tag
Beitrag Schulgemeinde	pro Schüler*in	Fr. 350.00
Schneesportlager (Sportferien 1. Woche)		
Organisation Hauptleitung	Vorbereitung	Fr. 400.00 Pauschale
Entschädigung Hauptleitung		Fr. 200.00 / Tag
Entschädigung Hilfsleitung		Fr. 150.00 / Tag
Zusatzentschädigung für J+S-Leiter*innen	Nur mit (Ausweis)	Fr. 15.00 / Tag
Entschädigung Koch/Köchin		Fr. 150.00 / Tag
Deckungsgrad durch Elternbeiträge	40%	
Schulreisen Schneetage und Exkursionen		
Beitrag Schulgemeinde Schneetag	Pro Schüler*in	Fr. 100.00
Beitrag Schulgemeinde eintägige Reisen	Pro Schüler*in	Fr. 80.00
Kostenrahmen Exkursionen	Pro Schüler*in	Fr. 40.00
Gesetzlicher Elternbeitrag eintägige Reisen	Pro Schüler*in	Fr. 10.00 / Tag
Entschädigung für interne Begleitpersonen	nur wenn arbeitsfreier Tag	Fr. 150.00 / Tag
Entschädigung für externe Begleitpersonen		Fr. 150.00 / Tag
Projektwochen		
Kostenrahmen	Pro Schüler*in	Fr. 40.00
Entschädigung für internes Personal		Im Berufsauftrag
Entschädigung für externe Personen	Tagespauschale	Fr. 120.00
Abschlussreisen (Mo-Mi letzte Schulwoche)		
Kostenrahmen Reisekosten innerhalb der CH		Fr. 40.00 / Tag
Entschädigung für interne Begleitpersonen	nur wenn arbeitsfreier Tag	Fr. 150.00 / Tag
Entschädigung für externe Begleitpersonen		Fr. 150.00 / Tag